

Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bei Neueinstellungen

INFORMATIONEN FÜR ARBEITGEBER



Eingliederungszuschuss



**Bundesagentur
für Arbeit**

Wofür kann eine finanzielle Unterstützung erfolgen?

Sie suchen kompetente und erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bestimmt haben Sie konkrete Vorstellungen, welche Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind, um den Anforderungen des Arbeitsplatzes zu entsprechen.

Trotz intensivster Bemühungen ist es aber nicht immer möglich, die passgenauen Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Teilweise weichen die vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen von Ihren Vorstellungen ab.

Mit anderen Worten:

Bevor neueingestellte Arbeitskräfte die Anforderungen vollständig erfüllen, müssen Sie in die Einarbeitung investieren. Mit der Gewährung eines Eingliederungszuschusses können wir Ihre Investitionen unterstützen.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die wichtigsten Informationen zu den einzelnen Fördermöglichkeiten.

Sie können mit Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin oder ihrem persönlichen Ansprechpartner telefonisch oder schriftlich Kontakt aufnehmen oder Sie nutzen die bundesweit einheitliche Telefonnummer des Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit (01801/66 44 66)*.

* Festnetzpreis 3,9 ct/min, Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min

Eingliederungszuschuss

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (Eingliederungszuschuss).

Höhe und Dauer der Förderung

Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung).

Der Eingliederungszuschuss kann bis zu 50 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu zwölf Monate betragen.

Zu berücksichtigendes Arbeitsentgelt

Für den Eingliederungszuschuss ist das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, soweit es das tarifliche oder ortsübliche Arbeitsentgelt und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht überschreitet. Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird in die Berechnung des Zuschusses einbezogen.



Erweiterte Fördermöglichkeiten

Eingliederungszuschuss für Ältere

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann die Dauer der Förderung bis zu 36 Monate mit einer Förderhöhe von bis zu 50 Prozent betragen. Die Förderungen müssen bis zum 31. Dezember 2014 begonnen haben.

Eingliederungszuschuss für behinderte und schwerbehinderte Menschen

Der Eingliederungszuschuss darf 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht übersteigen.

Bei behinderten und schwerbehinderten Menschen kann die Förderdauer bis zu 24 Monate betragen. Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen kann die Förderdauer bis zu 60 Monate und ab dem vollendeten 55. Lebensjahr bis zu 96 Monate betragen.

Die Höhe des Eingliederungszuschusses für behinderte und schwerbehinderte Menschen ist nach Ablauf von zwölf Monaten bzw. beim Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen erst nach Ablauf von 24 Monaten um zehn Prozentpunkte jährlich zu mindern. Die Förderhöhe darf 30 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts nicht unterschreiten.



Ergänzende Hinweise:

Ermessensleistung

Bei den Eingliederungszuschüssen handelt es sich um Ermessensleistungen, über die die örtlichen Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter sowohl dem Grunde nach als auch in Bezug auf Höhe und Dauer der Leistung im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen eigenständig und nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Antragstellung

Eingliederungszuschüsse sind vor Arbeitsaufnahme bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter zu beantragen.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Papierunterlagen nach Überführung in eine elektronische Form und nach einer Aufbewahrungsfrist von 6 Wochen vernichtet werden. Sollten Sie Ihre Originalunterlagen wieder benötigen, teilen Sie dies bitte rechtzeitig schriftlich mit.

Nachbeschäftigungspflicht

Grundsätzlich besteht bei Inanspruchnahme von Eingliederungszuschüssen nach Ablauf der Förderung eine Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers. Die Nachbeschäftigungszeit entspricht der Förderdauer; sie beträgt längstens zwölf Monate. Bei Eingliederungszuschüssen für die Einstellung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen kommt die Nachbeschäftigungspflicht nicht zum Tragen.

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
April 2012

www.arbeitsagentur.de